

## **Allgemeine Vertragsbedingungen des Caritas Bildungswerkes Ahaus für Inhouse-Schulungen**

### **Vertragsgegenstand**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Caritas Bildungswerk Ahaus (CBW, Schulungsanbieter) und dem Kunden (Kooperationspartner).

### **Qualitätssicherung**

Das Caritas Bildungswerk Ahaus ist nach § 178 SGB III als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen, es erfüllt die Anforderungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Demnach finden systematische Qualitätsüberprüfungen statt, ein Beschwerdemanagement ist installiert.

### **Angebot und Durchführung**

Für Inhouse-Veranstaltungen erstellt das CBW gemäß Anfrage ein individuelles schriftliches Angebot. An das Angebot ist das CBW 4 Wochen gebunden. Das zugesandte Angebot wird verbindlich durch die Rücksendung der „schriftlichen Rückmeldung und Durchführungsvereinbarung“. Dies kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

Nach der „schriftlichen Rückmeldung und Durchführungsvereinbarung“ des Kooperationspartners beauftragt das CBW einen Referenten zur Durchführung der Veranstaltung. Im Rahmen der „schriftlichen Rückmeldung und Durchführungsvereinbarung“ sind weitere detaillierte Einzelabsprachen mit dem beauftragten Referenten möglich.

### **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Beendigung der Inhouse-Schulung auf der Grundlage der „Rückmeldung und Durchführungsvereinbarung“. Falls nicht anders vereinbart, sind darüber hinausgehende Kosten (z.B. Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Kosten für die Unterkunft von Referenten/-innen und Teilnehmenden, Mietkosten für Räume, Medien etc.) vom Kooperationspartner zu tragen.

### **Teilnahmebescheinigung**

Teilnehmende erhalten eine Teilnahmebescheinigung / ein Zertifikat, wenn sie mindestens 90% der Veranstaltungszeit anwesend waren. Dazu führt der durchführende Dozent eine tägliche Teilnehmerliste.

Der Dozent stellt im Auftrag des Caritas Bildungswerkes am Ende der Veranstaltung auf der Grundlage der Teilnehmerliste die vom CBW vorbereiteten Bescheinigungen aus.

### **Rücktritt und Widerruf des Kooperationspartners**

Der Kooperationspartner hat das Recht, bis 6 Wochen vor Beginn der Inhouse-Schulung kostenlos von dem Vertrag zurückzutreten. Rücktritte müssen schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt später als 6 Wochen vor Schulungsbeginn erhebt das Caritas Bildungswerk eine Ausfallgebühr von 30 % der gesamten Schulungsgebühr. Einrichtungen, die später als 2 Wochen vor Beginn der Inhouse-Schulung absagen, wird die gesamte Schulungsgebühr in Rechnung gestellt. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Rücktritts beim Caritas Bildungswerk maßgebend.

### **Verschiebung/Ausfall der Schulung**

Bei Ausfall der gesamten Schulung oder eines Teiles durch Krankheit der/s ReferentIn durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse behält sich das Caritas Bildungswerk vor, eine/n ErsatzreferentIn zu benennen oder die Schulung in Absprache mit dem Auftraggeber abzusagen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **Urheberrecht**

Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht bleibt dem Verfasser vorbehalten.

### **Datenschutz**

Der Kunde stellt sicher, dass die Teilnehmer über nachfolgende Datenschutzbestimmungen informiert sind.

- Der Teilnehmer ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für die Erfüllung dieses Vertrags, für Zwecke der Veranstaltungsabwicklung und zur Kontaktaufnahme nach Lehrgangsabschluss bzw. Information durch das Caritas Bildungswerk gespeichert werden. Dies geschieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Die Daten werden vom Caritas Bildungswerk nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrags bzw. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich. Für diese Fälle entbindet der Teilnehmer das Caritas Bildungswerk von dem Weitergabeverbot.
- Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Teilnehmers.
- Der Teilnehmer hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.
- Der Teilnehmer hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt.

- I. Externe Datenschutzbeauftragte: Carina Poneis, Tel.: 0251-8901-326, [datschutzbeauftragter@caritas-muenster.de](mailto:datschutzbeauftragter@caritas-muenster.de)
- II. Datenschutzkoordinatorin Caritasverband im Dekanat Ahaus-Vreden e.V. Julia Friedmann, Coesfelder Straße 6, 48683 Ahaus [dsb@caritas-ahaus-vreden.de](mailto:dsb@caritas-ahaus-vreden.de)

### **Schweigepflicht, Geheimhaltungsverpflichtung**

Der Kunde wird über alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Caritas Bildungswerkes sowie alle sonstigen ihm im Rahmen der Bildungsmaßnahme zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen bewahren. Er wird dafür sorgen, dass Dritte nicht unbefugt Kenntnis erhalten.

Der Kunde kann im Rahmen der Inhouse-Schulung über personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten von Patienten Kenntnis erhalten. Nach Art. 5 EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur auf die im Gesetz beschriebene Weise zu verarbeiten. Weiterhin ist es ihm untersagt, unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu offenbaren (§ 203 StGB).

Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Ende der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme hinaus.

Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 42 BDSG oder gegen die Schweigepflicht nach § 203 StGB können mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden.

Der Kunde stellt sicher, dass die Teilnehmer über die o.a. Bestimmungen zur Schweigepflicht/Geheimhaltungsverpflichtung informiert sind.